



Postfach 14 - 8716 Schmerikon

Claudio De Cambio (Kontaktperson)

Telefon: 055 - 286 11 17

Fax: 055 - 286 11 12

claudio.decambio@schmerikon.ch

13. Dezember 2016

Gesuch um Bewilligung für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung

C

Art. 12 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (sGS 455.11)

a) Veranstalter/in

Veranstalter/Verein _____

Unterhaltungsanlass _____

Ort, Datum _____

Zeitpunkt der Ziehung _____

Name und Adresse des
verantwortlichen Leiters _____

b) Lotterieveranstaltung

Anzahl Lose _____

Preis der einzelnen Lose _____

Verlosungssumme _____

Beginn Losverkauf _____

Trefferzahl _____

(mindestens 10 % der Lose)

Gewinnsumme _____

(mindestens 50 % der Verlosungs- bzw. Lottosumme)

c) Lottoveranstaltung

Anzahl Lottokarten _____ à Fr. _____

Anzahl Lottokarten _____ à Fr. _____

Anzahl Lottokarten _____ à Fr. _____

Lottosumme _____

Gewinnsumme _____

d) Besonderheiten/Anträge der Veranstalter

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Für die Durchführung von Tombola- und Lottoveranstaltungen sind folgende Bedingungen und Auflagen zu beachten:

1. Die Gewinnsumme muss mindestens 50 % der Verlosungssumme betragen.
2. Mindestens 10 % der Lose müssen Treffer sein.
3. Von den Treffern dürfen maximal 50 % Gratislose sein.
4. Die Gewinne dürfen nicht in Bargeldpreisen oder Edelmetallen bestehen.
5. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger Vorverkauf ist bewilligen zu lassen.
6. Auf den Losen und Lottoeinsatzkarten sind folgende Angaben anzubringen:
 - a) Namen der Veranstalter (Fest Anlass genügt nicht);
 - b) Datum und Bezeichnung der Veranstaltung;
 - c) Zahl und Gesamthöhe der Gewinne;
 - d) fortlaufende Nummerierung.Auf den Losen sind überdies Bezugsort und Zeitpunkt des Verfalls anzugeben.
7. Tombalose dürfen während höchstens einem Monat vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden. Ein weitergehender Vorverkauf ist nur für Veranstaltungen mit einer Verlosungssumme von über Fr. 20'000.-- möglich unter Vorbehalt der Zustimmung des Finanzdepartementes (Art. 13^{bis} Abs. 2 VO).
8. Der Gewinn aus der Tombola darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.
9. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist ein detailliertes Verzeichnis einzureichen.
10. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
11. Bei der Lottoveranstaltung dürfen der Verkauf von Einsatzkarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne nur während der Veranstaltung erfolgen.
12. Die Plansumme bei einer Lottoveranstaltung darf Fr. 15'000.-- nicht übersteigen.
13. Die Gewinne sind bei Tombola- und Lottoveranstaltungen während wenigstens eines Monats zum Abholen bereitzuhalten. Für Gewinne von über Fr. 500.-- muss eine Abholfrist von drei Monaten vorgesehen werden.
14. Die Gebühren für Tombola- und Lottoveranstaltungen betragen gesamthaft (50.15-17):
 - 5.0 % der Verlosungssumme von bis Fr. 5'000.--, wenigstens Fr. 70.--
 - 4.5 % der Verlosungssumme von über Fr. 5'000.--, wenigstens Fr. 300.--
 - 4.0 % der Verlosungssumme von über Fr. 40'000.--, wenigstens Fr. 2'000.--

Auszug aus der Vollzugsverordnung zur Lotteriegesetzgebung (Stand 5. Dezember 2000)

- Art. 11 Als Tombola- und Lottoveranstaltungen gelten Lotterien und ihnen gleichgestellte lotterieähnliche Veranstaltungen, die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden und deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen. Eine Lottoveranstaltung gilt als Unterhaltungsanlass.
- Art. 12 Tombola- und Lottoveranstaltungen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung durchgeführt werden.
- Art. 12^{bis} Die Bewilligungen werden von der politischen Gemeinde erteilt. Übersteigt die Verlosungssumme Fr. 30'000.--, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Finanzdepartementes. Für den Verkauf von Tombalosen in mehreren Gemeinden ist eine Bewilligung bei den zuständigen Gemeinden einzuholen.
- Art. 12^{ter} Eine Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn:
 - a) eine auf Erwerbstätigkeit ausgerichtete Organisation oder eine Einzelperson darum ersucht
 - b) der Gesuchsteller Organisation oder Durchführung der Tombola oder der Lottoveranstaltung Personen überlässt, welche diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben oder für eine korrekte Durchführung keine Gewähr bieten
 - c) bei einer Tombola mehr als 50 % der Treffer Gratislose sind
 - d) die Plansumme bei einer Lottoveranstaltung Fr. 15'000.-- übersteigt
 - e) als Gewinne Geld, Edelmetalle oder Geldforderungen abgegeben werden.
- Art. 13 Für Bewilligung und Beaufsichtigung von Tombola- und Lottoveranstaltungen erhebt die politische Gemeinde mit der Bewilligung eine Gebühr. Sie fällt je zur Hälfte der politischen Gemeinde und dem Staat zu. Bleibt der Wert der verkauften Lose oder der geleisteten Einsätze unter der bewilligten Verlosungs- oder Plansumme, so entsteht daraus kein Anspruch auf eine Herabsetzung der Gebühr.
- Art. 13^{bis} Bei Lottoveranstaltungen dürfen der Verkauf von Einsatzkarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne nur während der Veranstaltung erfolgen. Tombalose dürfen mit Zustimmung der politischen Gemeinde in der Regel während höchstens eines Monats vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden. Lose und Lottoeinsatzkarten dürfen nur bis zum Betrag der bewilligten Verlosungs- oder Plansumme vorbereitet und verkauft werden. Auf Losen und Lottoeinsatzkarten sind anzugeben:
 - a) Namen der Veranstalter
 - b) Datum und Bezeichnung der Veranstaltung
 - c) Zahl und Gesamthöhe der Gewinne
 - d) eine fortlaufende NummerierungFür Tombaloveranstaltungen mit einer Verlosungssumme bis Fr. 30'000.-- kann der Gemeinderat Erleichterungen von den Vorschriften gemäss Abs. 3 bewilligen, wenn dies die richtige Durchführung nicht gefährdet.
- Art. 13^{ter} Die Gewinne sind bei Tombola- und Lottoveranstaltungen während wenigstens eines Monats zum Abholen bereitzuhalten. Gewinne mit einem Wert über Fr. 500.-- sind während wenigstens dreier Monate zum Abholen bereitzuhalten. Der Bezugsort sowie die Gewinne mit einem Wert über Fr. 500.-- sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Die politische Gemeinde bestimmt die Form der Bekanntmachung.
- Art. 13^{quater} Wer ohne Bewilligung eine Tombola- oder Lottoveranstaltung durchführt, wird mit Busse bis zum doppelten Betrag der Verlosungs- oder der Plansumme bestraft, soweit diese feststellbar ist, in allen Fällen mit Busse bis zu Fr. 10'000.--. Wer trotz Mahnung keine oder keine ordnungsgemässe Abrechnung über die Veranstaltung einreicht, wird mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft. Wer gegen andere Bestimmungen dieser Verordnung oder der Bewilligung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.